



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 – 2019

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2014/0185(COD)

10.6.2015

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA²) – Interoperabilität als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors (COM(2014)0367 – C8-0037/2014 – 2014/0185(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jeroen Lenaers

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Dieser Vorschlag sieht die Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA 2) vor, und dieses Programm wird eine wertvolle Fortführung und Verbesserung früherer Programme (IDA, IDABC, ISA) mit sich bringen. Wie mit den Ausschüssen ITRE und IMCO vereinbart wurde, wird der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres entsprechend der Anlage VI der Geschäftsordnung für Aspekte des Datenschutzes und der Grundrechte ausschließlich zuständig sein.

Zwar wird nicht zu allen im Rahmen des Programms ISA 2 zu konzipierenden Interoperabilitätslösungen die Verarbeitung personenbezogener Daten gehören, bei einigen wird das aber eindeutig der Fall sein. Deswegen hält es der Verfasser für wichtig, spezielle Verweise auf den Besitzstand der Union im Datenschutzbereich einzufügen, denn der bisherige Vorschlag der Kommission deckt diesen Aspekt nicht ausreichend ab.

Mit den vom Verfasser vorgeschlagenen Textänderungen werden spezielle Verweise auf den Besitzstand der Union im Datenschutzbereich aufgenommen, im Einzelnen die Richtlinie 95/46/EG und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, damit die Rechte natürlicher Personen geachtet werden, wenn die Aktionen im Rahmen von ISA 2 die Verarbeitung personenbezogener Daten mit sich bringen.

Im Übrigen wird der Grundsatz „Datenschutz durch Technik“ in die allgemeinen Grundsätze aufgenommen, nach denen Aktionen im Rahmen des Programms durchzuführen sind. Dadurch wird dafür gesorgt, dass bei einer Interoperabilitätslösung, zu der die Verarbeitung personenbezogener Daten gehört, schon in der Entwicklungsphase Anforderungen des Datenschutzes berücksichtigt werden. Vergleichbare Verweise werden bezüglich der Phasen Durchführung, Überwachung und Bewertung in den Text aufgenommen, damit auch in diesen Phasen der Schutz personenbezogener Daten gebührend Berücksichtigung findet.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Interoperabilität dürfte unter dem Aspekt des Datenschutzes und einer verstärkten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ein erhebliches

Potenzial zur Verwirklichung von mehr Effizienz der Gemeinwohldienstleistungen der Mitgliedstaaten aufweisen, das zum Erreichen der Ziele des Europäischen Semesters beitragen könnte, wenn es voll ausgeschöpft wird.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Ein isoliertes Herangehen an **die Frage** der Interoperabilität in einzelnen Sektoren birgt die Gefahr, dass auf nationaler oder sektoraler Ebene unterschiedliche oder miteinander nicht kompatible Lösungen eingeführt und somit neue elektronische Schranken geschaffen werden, die ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts und der damit verbundenen Binnenmarktfreiheiten verhindern und die Offenheit **und Wettbewerbsfähigkeit** der Märkte sowie die Erbringung von Diensten im allgemeinen Interesse von Bürgern und Unternehmen beeinträchtigen. Um dieser Gefahr entgegenzutreten, sollten die Mitgliedstaaten und die Union gemeinsam größere Anstrengungen unternehmen. Dabei sollte es unter angemessener Führung darum gehen, eine Marktfragmentierung zu verhindern und die **grenz- und sektorübergreifende** Interoperabilität bei der Umsetzung von Rechtsvorschriften **zu gewährleisten**, gleichzeitig aber auch Verwaltungslasten zu verringern und vereinbarte IKT-Lösungen zu fördern.

Geänderter Text

(19) Ein isoliertes Herangehen an **das Thema** der Interoperabilität in einzelnen Sektoren birgt die Gefahr, dass auf nationaler oder sektoraler Ebene unterschiedliche oder miteinander nicht kompatible Lösungen eingeführt und somit neue elektronische Schranken geschaffen werden, die ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts und der damit verbundenen Binnenmarktfreiheiten verhindern und die Offenheit der Märkte **und den Wettbewerb auf ihnen** sowie die Erbringung von Diensten im allgemeinen Interesse von Bürgern und Unternehmen beeinträchtigen. Um dieser Gefahr entgegenzutreten, sollten die Mitgliedstaaten und die Union gemeinsam größere Anstrengungen unternehmen. Dabei sollte es unter angemessener Führung darum gehen, eine Marktfragmentierung zu verhindern und die **staaten- und sektorenübergreifende** Interoperabilität bei der Umsetzung von Rechtsvorschriften **sicherzustellen**, gleichzeitig aber auch Verwaltungslasten zu verringern und vereinbarte IKT-Lösungen zu fördern. **Das Programm ISA 2 sollte auch die Sicherheit der Datennutzung und die externe Online-Speicherung von Daten (Cloud Storage) betreffen.**

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33a) Die Grundsätze und Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Union, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Verkehr solcher Daten betreffen, insbesondere die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b}, sollten auf alle aufgrund des Programms ISA 2 entwickelten, eingerichteten und angewandten Lösungen Anwendung finden, die die Verarbeitung personenbezogener Daten mit sich bringen.

^{1a} Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

^{1b} Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Bewertung, Aktualisierung und Förderung bestehender gemeinsamer Spezifikationen und Normen sowie Entwicklung, Aufstellung und Förderung neuer gemeinsamer Spezifikationen und Normen seitens der Normungsplattformen der Union und ggf. in Zusammenarbeit mit europäischen oder internationalen Normungsorganisationen; und

Geänderter Text

(g) Bewertung, Aktualisierung und Förderung bestehender gemeinsamer Spezifikationen und Normen sowie Entwicklung, Aufstellung und Förderung neuer gemeinsamer Spezifikationen und Normen seitens der Normungsplattformen der Union und ggf. in Zusammenarbeit mit europäischen oder internationalen Normungsorganisationen, ***auch in Bezug auf die Sicherheit der Übertragung, Speicherung und Verarbeitung von Daten;***

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ha) Erleichterung der Weiterverwendung von Daten durch Unternehmen und Bürger auf nützliche und praktische Art und Weise und im Einklang mit dem geltenden Recht, unter anderem mit dem Datenschutzrecht.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Buchstabe b – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Sicherheit ***und Schutz*** der Privatsphäre,

– Sicherheit, ***Achtung*** der Privatsphäre ***und ein hohes Datenschutzniveau,***

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Buchstabe b – Spiegelstrich 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**– Achtung der Privatsphäre,
standardmäßig und „eingebaut“,**

Änderungsantrag 8

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Erstellung oder Verbesserung von Interoperabilitätslösungen soll sich gegebenenfalls auf den Erfahrungsaustausch sowie den Austausch und die Förderung guter Praxis stützen oder damit einhergehen. Der Erfahrungsaustausch und der Austausch guter Praxis zwischen allen Beteiligten sowie einschlägige öffentliche Konsultationen werden gefördert.

4. Die Erstellung oder Verbesserung von Interoperabilitätslösungen soll sich gegebenenfalls auf den Erfahrungsaustausch sowie den Austausch und die Förderung guter Praxis stützen oder damit einhergehen. **Dazu gehört, dass die Auswirkungen von Interoperabilitätslösungen auf den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz gebührend berücksichtigt werden.** Der Erfahrungsaustausch und der Austausch guter Praxis zwischen allen Beteiligten sowie einschlägige öffentliche Konsultationen werden gefördert.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

11. Bei allen Aktionen und Interoperabilitätslösungen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten voraussetzen, wird, soweit zweckmäßig, eine vorherige Datenschutz-Folgenabschätzung vorgenommen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Zwischenbewertung und die Abschlussbewertung des Programms ISA 2 müssen eine Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Unionsrechts über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr bei allen Aktionen und Interoperabilitätslösungen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten voraussetzen, umfassen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Datenschutz

Im Rahmen des Programms ISA 2 entwickelten, eingerichteten und angewandten Lösungen – einschließlich aller Formen der Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen –, die die Verarbeitung personenbezogener Daten mit sich bringen, müssen mit den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr genau in Einklang stehen.

VERFAHREN

Titel	Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA ²): Interoperabilität als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2014)0367 – C8-0037/2014 – 2014/0185(COD)			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 3.7.2014			
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 3.7.2014			
Assoziierte Ausschüsse – Datum der Bekanntgabe im Plenum	15.1.2015			
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jeroen Lenaers 3.12.2014			
Prüfung im Ausschuss	5.2.2015	5.3.2015	6.5.2015	26.5.2015
Datum der Annahme	26.5.2015			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 48 - : 2 0 : 0			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Martina Anderson, Malin Björk, Caterina Chinnici, Rachida Dati, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Tanja Fajon, Laura Ferrara, Kinga Gál, Nathalie Griesbeck, Sylvie Guillaume, Jussi Halla-aho, Monika Hohlmeier, Brice Hortefeux, Iliana Iotova, Eva Joly, Timothy Kirkhope, Barbara Kudrycka, Marju Lauristin, Juan Fernando López Aguilar, Vicky Maeijer, Roberta Metsola, Claude Moraes, József Nagy, Judith Sargentini, Birgit Sippel, Branislav Škripek, Csaba Sógor, Helga Stevens, Marie-Christine Vergiat, Beatrix von Storch, Cecilia Wikström, Kristina Winberg, Tomáš Zdechovský			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Carlos Coelho, Anna Maria Corazza Bildt, Pál Csáky, Miriam Dalli, Gérard Deprez, Miltiadis Kyrkos, Jeroen Lenaers, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Emilian Pavel, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Petri Sarvamaa, Elly Schlein, Josep-Maria Terricabras, Ruža Tomašić, Axel Voss			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Andrey Novakov, Annie Schreijer-Pierik			